

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE RECHTSANWALTSKAMMER WIEN UND DEREN AUSSCHUSS 2017 (GeO 2017)¹

Soweit in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Name, Sitz und Mitgliedschaft

§ 1 Der Rechtsanwaltskammer Wien gehören alle Rechtsanwälte mit dem Kanzleisitz in Wien an, die in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte dieser Rechtsanwaltskammer eingetragen sind. Weiters gehören ihr sämtliche bei diesen in praktischer Verwendung stehenden und in der Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter an.

Organe der Kammer

§ 2 Die Organe der Rechtsanwaltskammer sind: die Plenarversammlung, der Ausschuss und der Disziplinarrat sowie die Kammerkommissäre nach § 34a Abs 2 RAO.

Plenarversammlung

§ 3 Die Plenarversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach der Rechtsanwaltsordnung, dem Disziplinarstatut, dieser Geschäftsordnung und anderen Rechtsvorschriften in ihren Wirkungsbereich fallen.

§ 4 Plenarversammlungen sind durch den Präsidenten über Beschluss des Ausschusses einzuberufen:

(1) Die ordentliche Plenarversammlung ist im Laufe der ersten 6 Monate eines jeden Kalenderjahres einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Plenarversammlung ist einzuberufen, wenn der Ausschuss dies für nötig findet oder wenn dies wenigstens von einem Zehntel der Kammermitglieder oder von der Plenarversammlung unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

§ 5 (1) Zur Plenarversammlung sind alle Kammermitglieder schriftlich und durch Kundmachung im Intranet der Rechtsanwaltskammer Wien unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes, spätestens 8 Wochen vor dem Tage der Plenarversammlung, einzuladen. Dabei ist mitzuteilen, ob der Ausschuss bei der gegenständlichen Plenarversammlung auch eine Briefwahl zulässt. Die Kundmachung per Rundmail erfüllt die Voraussetzung der schriftlichen Verständigung.

(2) Im Falle der Anberaumung von Wahlen hat die Einladung auch die Aufforderung zur Einbringung von Wahlvorschlägen (§ 11 Abs 1) und die Bekanntgabe der Zeit für die Stimmabgabe (§ 12 Abs 3) zu enthalten.

1

Beschlossen in der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland am 21.05.1974, 20.06.1977, 10.06.1981 und 13.06.1984 sowie in den Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammer Wien am 23.03.1988, 26.03.1990, 18.04.1991, 13.05.1993, 04.05.1995, 13.04.1999 und 03.12.2003, 13.05.2004, 27.04.2006, 24.04.2008, und 29.04.2010, der außerordentlichen Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien am 27.11.2013 der ordentlichen Vollversammlung am 29.04.2015, der ordentlichen Plenarversammlung am 31.03.2016 und der ordentlichen Plenarversammlung am 20.04.2017, genehmigt mit den B des BMJ vom 29.08.1974, Z17.502-4b/74, 01.09.1977, Z16.100/1-16/77, 28.07.1981, Z16.100/2-16/81, 29.06.1984, Z16.100/3-16/84, 13.04.1988, Z16.100/4-16/88, 02.05.1990, Z16.100/13-16/90, 24.05.1991, Z16.100/16-16/91, 03.06.1993, Z16.100/23-16/93, 19.05.1995, Z16.100/24-16/1995, 30.07.1999, Z16.100/29-16/1999, 02.02.2004, Z16.100/38-16/2003 18.08.2004, GZ BMJ-B16.100/0001-I 6/2004, 11.06.2010, GZ BMJ-B16.100/000 1-I 6/2010, 28.11.2013, BMJ-Z16.201/0005-I 6/2013, 11.05.2015, BMJ-Z16.100/0002-I 6/2015, 15.04.2016, BMJ-Z16.100/0001-I 6/2016 und vom 16.06.2017, BMJ-Z16.100/0002-I 6/2017 bzw. kundgemacht im AnwBl 1974, 242; 1977, 338; 1981, 394; 1984, 380; 1990, 241; 1991, 449; 1993, 482; 1995, 405 und 1999, 769. , sowie seit 2000 auf www.rakwien.at.

§ 6	(1) Die Tagesordnung der Plenarversammlung wird vom Präsidenten festgelegt.
	(2) In die Tagesordnung sind aufzunehmen: (a) Gegenstände, deren Aufnahme der Ausschuss beschließt; (b) Gegenstände im Sinne des § 4 Abs 2; (c) Anträge aus dem Kreise der Kammermitglieder
	(3) Anträge gemäß Abs 2 lit c sind spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Plenarversammlung mit den eigenhändig unterschriebenen Unterstützungserklärungen von mindestens 20 Kammermitgliedern einzubringen und durch den Präsidenten binnen 1 Woche gemäß § 5 kundzumachen. Diese Unterstützungserklärungen können auf einer oder mehreren Urkunden und auch per Telefax abgegeben werden.
	(4) In der Plenarversammlung kann nur über die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge und über von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützte Zusatz- und Abänderungsanträge verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden. Werden solche Zusatz- und Abänderungsanträge gestellt, so ist sinngemäß die Regelung in § 12 Abs 8 zur Abhaltung weiterer Wahlvorgänge anzuwenden.
§ 7	(1) Den Vorsitz in der Plenarversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, wenn auch diese verhindert sind, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Ausschusses; ist auch kein Mitglied des Ausschusses anwesend, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Plenarversammlung den Vorsitz.
	(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet, vertagt und schließt die Plenarversammlung, er kann Ordnungsrufe erteilen und das Wort entziehen.
§ 8	(1) Über Antrag eines Kammermitgliedes ist über den Schluss der Wechselrede sogleich abzustimmen.
	(2) Ist der Antrag auf Schluss der Wechselrede angenommen, so hat der Vorsitzende einem Redner gegen den Antrag und als letztem einen Vertreter der Antragsteller das Wort zu erteilen.
§ 9	(1) Die Plenarversammlung ist, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Kammermitglieder beschlussfähig. In diese Zahl ist im Falle einer Briefwahl auch die Anzahl der eingelangten Briefwahlstücke einzurechnen. Diese Mindestzahl gilt auch für die Gültigkeit einer Wahl.
	(2) Zur gültigen Beschlussfassung über die Erlassung, Abänderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Kammer sowie der Satzung der Versorgungseinrichtung der Kammer sind die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Die Zahl der Anwesenden ist anhand der Anwesenheitsliste, die Zahl der Abstimmenden bei der Stimmabgabe zu ermitteln und vom Vorsitzenden der Plenarversammlung bekannt zu geben. In diese Zahl ist im Falle einer Briefwahl auch die Anzahl der eingelangten Briefwahlstücke einzurechnen. (gültige Fassung bis 31.12.2017)
	gültige Fassung ab 01.01.2018:
	(2) Zur gültigen Beschlussfassung über die Erlassung, Abänderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Kammer sind die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Die Zahl der Anwesenden ist anhand der Anwesenheitsliste, die Zahl der Abstimmenden bei der Stimmabgabe zu ermitteln und vom Vorsitzenden der Plenarversammlung bekannt zu geben. In diese Zahl ist im Falle einer Briefwahl auch die Anzahl der eingelangten Briefwahlstücke einzurechnen.
	(3) Beschlüsse werden, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat nur im Falle der Stimmgleichheit ein Stimmrecht.
	(4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; jede Vertretung ist unzulässig. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifel ist die Gegenprobe, erforderlichenfalls namentliche Abstimmung vorzunehmen. Über Anordnung des Präsidenten oder eines von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützten schriftlichen Antrages ist die Abstimmung namentlich oder geheim mit Stimmzettel durchzuführen.

§ 10 (1) In der Plenarversammlung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. In der Anwesenheitsliste sind auch jene Mitglieder aufzunehmen, die rechtzeitig vom Stimmrecht per Briefwahl Gebrauch gemacht haben.
Bei persönlicher Teilnahme eines Mitgliedes an der Plenarversammlung ist die allenfalls davor abgegebene Stimme in Form der Briefwahl ungültig und das verschlossene Kuvert vor der Auszählung zu vernichten.

(2) Hierzu bestimmt der Vorsitzende einen Schriftführer aus den anwesenden Kammermitgliedern oder aus dem Personalstand des Kammeramtes. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

(3) Das Protokoll ist im Kammeramt zur Einsicht für die Kammermitglieder aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflage ist schriftlich über die Kammernachrichten oder das Intranet der Rechtsanwaltskammer Wien kundzumachen. Eine Kurzfassung des Protokolls ist schriftlich allen Kammermitgliedern ebenfalls über die Kammernachrichten oder das genannte Intranet bekannt zu geben.

(4) Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen 4 Wochen nach Auflegung und deren Bekanntmachung beim Präsidenten einzubringen. Über diese Einwendungen entscheidet die nächste Plenarversammlung.

Wahlen

§ 11 (1) Mit der Einladung zu einer Plenarversammlung, bei der nach der Tagesordnung Wahlen durchgeführt werden, ist zur Einbringung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Wahlvorschläge sind spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Plenarversammlung mit der Unterstützungserklärung (siehe § 6 Abs 3) von mindestens 20 Kammermitgliedern schriftlich beim Ausschuss einzubringen.
Der Ausschuss hat zeitgerecht eingelangte Vorschläge unverzüglich schriftlich oder über Intranet der RAK Wien allen Kammermitgliedern bekanntzumachen.

(2) Kandidaten sind nur wählbar, wenn sie spätestens eine Woche vor der Plenarversammlung dem Ausschuss die schriftliche Erklärung abgeben, eine allfällige Wahl anzunehmen.

§ 12 (1) Die Wahlen erfolgen in der Plenarversammlung mit Stimmzetteln, die der Ausschuss auflegt und auf denen die einzelnen Wahlvorschläge gemäß § 11 Abs 1 ersichtlich sind.

(2) Die Wahlen sind geheim; das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung ist unzulässig.

(3) Beginn und Schluss der Stimmabgabe sind vom Vorsitzenden in der Plenarversammlung zu verkünden. Der Vorsitzende hat den beabsichtigten Schluss der Stimmabgabe, der nicht vor dem in der Einladung bekannt gegebenen Zeitpunkt erfolgen darf, zehn Minuten vorher anzukündigen.

(3a) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter der Aufsicht des Vorsitzenden.
Er kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit dem Ausschuss einem Rechtsanwalt als Obmann der Stimmzähler übertragen, der der Plenarversammlung vor Stimmabgabe bekanntzugeben ist.

(4) Die Anzahl der zur Wahl Anwesenden ist vom Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der Stimmabgabe auf Grund der Anwesenheitsliste festzustellen und dem Obmann der Stimmzähler bekannt zu geben.
Dabei ist – im Falle einer Briefwahl – die Zahl der Briefwähler hinzuzurechnen.

5) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Stimmabgabe sind 5 bis 51 Stimmzähler in ungerader Zahl, jedoch nicht aus dem Kreis der Wahlkandidaten, von der Plenarversammlung vor Beginn der Stimmabgabe zu wählen. Zusätzlich bestimmt der Ausschuss eines seiner Mitglieder als Obmann. Die gewählten Stimmzähler entscheiden mit einfacher Mehrheit. Der Obmann hat nur bei Stimmgleichheit das Stimmrecht. Bei schriftlicher Abstimmung ist analog vorzugehen. In den Fällen, in denen mehrere Personen in einem Wahlgang zur Wahl stehen (z.B. Mitglieder des Ausschusses, des Disziplinarrates usw.) und mehr Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erhalten als Positionen zu besetzen sind, sind nur so viele Kandidaten gewählt, wie offene Positionen vorhanden sind, und zwar nach Maßgabe der Stimmstärke.

<p>Sollten dabei für zwei oder mehr Kandidaten gleich viele Stimmen abgegeben werden und mit diesen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Positionen überschritten werden, ist zwischen diesen Kandidaten ein weiterer Wahlgang abzuhalten.</p>
<p>(6) Das Ergebnis der Stimmabgabe wird von den Stimmenzählern in einem Protokoll beurkundet, das folgende Angaben enthält:</p> <p>(a) die Anzahl der Anwesenden, wobei zu dieser Zahl die Zahl der Briefwähler hinzuzurechnen ist.</p> <p>(b) die Anzahl der abgegebenen, der leeren und ungültigen Stimmzettel und</p> <p>(c) die Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,</p> <p>(d) die gewählten Kandidaten.</p>
<p>(7) Für einen Kandidaten zur Wahl in den Ausschuss als Präsident, Präsidenten-Stellvertreter oder Mitglied kann eine Stimme gültig nur für eine dieser Funktionen abgegeben werden; dies gilt auch für einen Kandidaten als Präsident oder Mitglied des Disziplinarrates, sowie als Kammeranwalt und Kammeranwaltstellvertreter oder Anwaltsrichter des Obersten Gerichtshofs.</p>
<p>(8) Wird ein zweiter Wahlgang (§ 24 Abs 5 RAO) notwendig, ist dies vom Vorsitzenden der Plenarversammlung zu verkünden, wobei die Plenarversammlung zur Durchführung des zweiten Wahlganges vom Vorsitzenden erstreckt werden kann.</p> <p>War die Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl möglich, so hat jedenfalls eine Erstreckung zu erfolgen.</p> <p>Soweit die erstreckte Plenarversammlung einzig der Durchführung der engeren Wahl dient, kann auch vorgesehen werden, dass der Wahlvorgang an einem vom Vorsitzenden festzusetzenden, höchstens fünf Wochen nach dem Tag der ursprünglichen Plenarversammlung gelegenen Tag im Kammeramt stattfindet. Das Kammeramt hat dazu den Kammermitgliedern am Wahltag während der Amtsstunden zur persönlichen Stimmabgabe offenzustehen.</p> <p>Die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl (§ 12a) bleibt davon unberührt.</p>
<p>(9) Das Protokoll ist vom Obmann und von allen Stimmenzählern zu unterfertigen. Der Obmann berichtet dem Vorsitzenden über das Ergebnis der Stimmabgabe. Das Ergebnis der Wahlen wird vom Vorsitzenden wenn möglich unmittelbar in der Plenarversammlung verkündet.</p> <p>Das Wahlergebnis ist auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Wien zu publizieren. Mit der Einschaltung auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Wien, die die Zahl der abgegebenen und auf den einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen sowie den Tag der Veröffentlichung zu enthalten hat, beginnt die Frist einer allfälligen Wahlanfechtung zu laufen.</p>
<p>Briefwahl</p>
<p>§ 12a (1) Die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Plenarversammlung bekannt zu geben.</p>
<p>(2) Mitglieder, die ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl auszuüben beabsichtigen, haben dies der Rechtsanwaltskammer spätestens drei Wochen vor der Plenarversammlung bekannt zu geben. Die Rechtsanwaltskammer hat diesem Mitglied alle maßgeblichen Unterlagen gemäß § 24a (1) RAO spätestens 10 Tage vor der Plenarversammlung zu übermitteln.</p> <p>Das Briefwahlkuvert muss spätestens am Tag vor der Plenarversammlung im Kammeramt einlangen, um bei der Stimmenauszählung berücksichtigt zu werden.</p>
<p>(3) Die abgegebenen Kuverts sind erst nach Schluss der Stimmabgabe der Auszählung zuzuleiten. Sofern ein Kammermitglied trotz Abgabe eines Wahlkuverts vor Schluss der Stimmabgabe bei der Plenarversammlung erscheint, ist das Wahlkuvert ungeöffnet zu vernichten und dem Mitglied die persönliche Stimmabgabe zu ermöglichen.</p>
<p>(4) Sofern beabsichtigt ist, neben Wahlen auch über diverse Anträge an die Plenarversammlung schriftlich abzustimmen, sind diese Anträge zeitgleich den Mitgliedern zu übermitteln, die sich für die Briefwahl angemeldet haben. Im Falle von Zusatz- und Abänderungsanträgen ist sinngemäß die Regelung in § 12 Abs 8 anzuwenden.</p>

Ausschuss	
§ 13	Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien besteht aus dem Präsidenten, drei Präsidenten-Stellvertretern und aus weiteren 26 Mitgliedern; die alle dem Kreis der Rechtsanwälte angehören, sowie 3 weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter.
§ 14	(1) Die Mitglieder des Ausschusses aus dem Kreis der Rechtsanwälte werden auf die Dauer von <u>vier</u> Jahren, jene aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
	(2) Die Plenarversammlung kann bis zu drei Ersatzmitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens von Ausschussmitgliedern aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter entsprechend dem Wahlergebnis zur Nachbesetzung für die Restdauer des Mandates berufen sind.
	(3) Wenn Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte während ihrer Funktionsdauer ausscheiden, werden sie durch Ersatzwahlen für deren restliche Funktionsdauer ersetzt.
	(4) Die Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung (§ 39 RAO) erfolgt durch die Plenarversammlung. Zur Sicherstellung der entsprechenden Anzahl von Delegierten kann die Plenarversammlung Ersatzmitglieder wählen, die im Fall der erforderlichen Veränderung der Zahl der Delegierten oder im Falle des Ausscheidens eines Delegierten in der Reihenfolge der erzielten Stimmenanzahl nachzubesetzen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Funktionsalter.
§ 15	(1) Im Falle der Umstellung auf Biennialwahlen, sind jeweils 13 Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte und abwechselnd der Präsident oder die drei Präsidenten-Stellvertreter zusätzlich zu wählen.
	(2) Im Falle einer Neuwahl des gesamten Ausschusses scheidet nach Ablauf von zwei Jahren die Hälfte der Ausschussmitglieder sowie die Präsidenten-Stellvertreter aus und sind für eine neue Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. Die Auswahl der neu zu wählenden Mitglieder erfolgt durch Losentscheid.
	(3) Die Auslosung ist in einer Sitzung des Ausschusses rechtzeitig vor Ausschreibung der Wahlen vorzunehmen.
Präsident	
§ 16	(1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte. Soweit es sich nicht um die Vollziehung der Gesetze handelt, vertritt er die Kammer und den Ausschuss nach außen. Er vollzieht deren Beschlüsse.
	(2) Er überwacht die Erledigung der Geschäftsstücke und die Durchführung der von der Plenarversammlung oder vom Ausschuss gefassten Beschlüsse; ihm obliegt die Aufsicht über das Kammeramt. Er bestimmt die Sitzungen des Ausschusses und führt dort den Vorsitz.
	(3) In Verhinderung des Präsidenten vertritt diesen und übt dessen Befugnisse der an Funktionsjahren älteste Präsidenten-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der an Funktionsjahren zweitälteste und schließlich der an Funktionsjahren drittälteste Präsidentenstellvertreter aus. Sind auch die Präsidenten-Stellvertreter verhindert, hat das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied die Befugnisse des Präsidenten auszuüben.
Ehrenpräsident	
§ 17	(1) Der Titel „Ehrenpräsident“ kann von der Plenarversammlung ehemaligen Präsidenten der Kammer verliehen werden, die dieses Amt durch drei Funktionsperioden, davon zwei aufeinander folgende, ausgeübt und sich hierbei um den Stand hervorragend verdient gemacht haben. Bei Lebzeiten eines Ehrenpräsidenten ist die Verleihung dieses Titels an eine andere Person ausgeschlossen.
	(2) Die Verleihung des Titels „Ehrenpräsident“ erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Geschäftsführung des Ausschusses	
§ 18	(1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Plenum oder in Abteilungen; er kann bestimmte Angelegenheiten einem Referenten oder einem Angestellten der Rechtsanwaltskammer zur Erledigung übertragen. Im Zusammenhang mit den Regelungen zu den Geldwäsche-Bestimmungen (vgl. insb. § 8a

	Abs 3 bzw. Abs 6 RAO) können vom Ausschuss auch emeritierte Rechtsanwälte zur Durchführung von Kontrolltätigkeiten bestellt werden.
	(2) Jede Abteilung besteht aus 5 Mitgliedern, hiervon ist zumindest eines der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter, sowie zwei Ersatzmitgliedern aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter. Letztere üben ihr Stimmrecht nur nach Maßgabe der fehlenden Abteilungsmitglieder aus.
	(3) In den Sitzungen des Ausschusses und der Abteilungen führt der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter den Vorsitz, bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied.
§ 19	(1) Das Plenum und die Abteilungen sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.
	(2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst; der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.
§ 19a	In dringenden Fällen können Beschlüsse des Ausschusses oder der Abteilung auch schriftlich, mittels Telefax oder auf elektronischem Weg unter Verwendung der elektronischen Anwaltssignatur gefasst werden, ohne dass der Ausschuss oder die Abteilung zu einer Sitzung zusammentritt (Umlaufverfahren), wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses oder der Abteilung der Beschlussfassung in dieser Form vorab zugestimmt haben.
§ 20	Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel 14tägig statt. Nach Bedarf beruft der Präsident weitere Sitzungen ein.
§ 21	(1) Beschlüsse des Ausschusses im Plenum und in den Abteilungen, die in Form von Bescheiden ergehen, sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
	(2) Parteien (§ 8 AVG), die sich durch den Bescheid einer Abteilung beschwert erachten, können binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Vorstellung an den Ausschuss erheben.
§ 22	Dem Plenum bleiben alle Angelegenheiten vorbehalten, die nicht gemäß § 23 von der Abteilung zu entscheiden sind, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> (a) die Vorbereitung von Gegenständen, über welche die Entscheidung der Plenarversammlung zusteht und die Vorbereitung der in der Plenarversammlung zu stellenden Anträge; (b) die Einberufung ordentlicher oder außerordentlicher Plenarversammlungen; (c) die Beschlussfassung über die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste und die Löschung aus dieser Liste (§ 34 RAO) sowie die Führung der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften, insbesondere die Entscheidung über die Verweigerung der Eintragung oder Streichung einer Gesellschaft; (d) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, in denen Vorstellung erhoben wurde. (e) Maßnahmen, die im Interesse oder zur Wahrung der Ehre und des Ansehens des Standes notwendig sind; (f) die Zusammensetzung der Abteilungen und die Verteilung der Geschäfte gemäß § 26 Abs 2 RAO auf die Abteilungen und die Beschlussfassung einer Geschäftsverteilung.
§ 23	Folgende Aufgabenbereiche sind in Abteilungen zu entscheiden bzw. zu erledigen: <ul style="list-style-type: none"> (a) die Führung der Liste der Rechtsanwaltsanwärter, die Bestätigung der Rechtsanwaltspraxis sowie die Ausfertigung der Legitimation zur Substituierung an dieselben und der Beglaubigungsurkunde für Kanzleiangestellte (§ 28 Abs 1 lit b RAO); die Bestellung und Enthebung eines mittlerweiligen Substituten, die Bestellung und Enthebung eines Kammerkommissärs, die Ausstellung von Amtsbestätigungen nach § 34a Abs. 3 RAO und die Festsetzung von Pauschalbeiträgen nach § 34b Abs 3 RAO (§ 28 Abs 1 lit h RAO); (b) die Besorgung der ökonomischen Geschäfte der Rechtsanwaltskammer und die Einbringung der Jahresbeiträge (§ 28 Abs 1 lit d RAO); (c) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und Vergütung für Dienstleistungen des Rechtsanwaltes (Kostenüberprüfungsverfahren) sowie die angesuchte gütliche Beilegung des Streites über selbe (§ 28 Abs 1 lit f RAO); die Bestellung von Sachverständigen in Kostenstreitigkeiten vor Gericht;

- (d) die gütliche Beilegung von beruflichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten, Rechtsanwaltspartnerschaften und Rechtsanwaltsanwärtinnen (§ 28 Abs 1 lit g RAO) sowie von Streitigkeiten zwischen einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwaltspartnerschaft oder einem Rechtsanwaltsanwärtin und einer Partei, sofern sich beide Seiten einverstanden erklären;
- (e) die Bestellung eines Rechtsanwaltes nach den §§ 45 und 45 a RAO und die Entscheidung über Vergütungsansprüche gem § 16 Abs 4 RAO (§ 28 Abs 1 lit i RAO) und § 16 Abs 5 RAO (§ 26 Abs 2 RAO)
- (f) die Aufsicht über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärtinnen einschließlich der Erteilung von allgemeinen Aufträgen und Weisungen (§ 26 Abs 2 RAO); sowie die Aufsicht im Rahmen der Treuhandinrichtung und allfälliger Kontrollmaßnahmen gem. § 23 i.Z.m. § 10a RAO.
- (g) die Zuerkennung von Leistungen aus der Versorgungseinrichtung (§ 26 Abs 2 RAO).
- (h) die Durchführung, gegebenenfalls die Anerkennung von für Rechtsanwaltsanwärtinnen verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen gem. den vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erlassenen Richtlinien (§ 28 Abs 1 lit m RAO).

§ 23a Zur Bestellung von Rechtsanwälten nach den §§ 45 oder 45 a RAO ist in Fällen, in denen eine sofortige Bestellung erforderlich ist, das von der Abteilung hiezu bestimmte Mitglied derselben berufen.

§ 24 (1) Über die Sitzungen des Ausschusses (Abteilung oder Plenum) ist ein Protokoll zu führen; dieses hat die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, die behandelten Gegenstände mit den Anträgen und der Beschlussfassung unter Anführung der Geschäftszahl zu enthalten.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Zum Schriftführer kann ein Mitglied des Ausschusses oder ein Angestellter des Kammeramtes bestellt werden.

§ 25 Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge im Ausschuss verpflichtet. Vertraulich sind jedenfalls alle Personalsachen und solche, die ausdrücklich für vertraulich erklärt werden.

Zuständigkeit und Verfahren im Besonderen

§ 26 (1) Der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet, das berufliche und außerberufliche Verhalten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärtinnen seiner Beurteilung zu unterziehen und darüber zu entscheiden.

(2) Er ist berechtigt, zur Beseitigung von Missständen Aufträge an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärtinnen zu erteilen.

§ 27 (1) Der Ausschuss hat Anzeigen oder Beschwerden gegen einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärtin, wenn der begründete Verdacht eines Disziplinarvergehens vorliegt, dem Kammeranwalt zuzuleiten (§ 22 Abs 1 DSt).

(2) Im Falle der Zurücklegung einer Anzeige durch den Kammeranwalt kann der Ausschuss dem Kammeranwalt die Disziplinarverfolgung des Angezeigten auftragen (§ 22 Abs 2 DSt).

(3) Beschwerden oder Anzeigen gegen einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärtin, die nicht ein Disziplinarvergehen betreffen, sind durch den Ausschuss zu erledigen; falls diese nicht bereits auf Grund der Aktenlage erledigt werden können, sind sie den Betroffenen mit dem Auftrag zuzustellen, sich darüber binnen einer im Einzelfall zu bestimmenden Frist schriftlich zu äußern. Der Ausschuss kann zweckdienliche Erhebungen pflegen lassen.

§ 28 (1) Jeder Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärtin ist verpflichtet, einer Vorladung des Ausschusses oder der zuständigen Abteilung Folge zu leisten und abgeforderte Äußerungen und Erklärungen verantwortlich zu erstatten.

(2) Jede Rechtsanwalts-Gesellschaft hat dem Ausschuss auf Anfrage den für einen bestimmten Vorfall, eine Anzeige oder Beschwerde verantwortlichen Partner (RA) bekannt zu geben. Diesen treffen die Verpflichtungen gemäß Abs 1.

(3) Die unentschuldigte Nichtbeachtung der Aufträge und Vorladungen des Ausschusses ist dem Kammeranwalt (§ 22 DSt) zur weiteren Behandlung anzuzeigen.

<p>§ 29 (1) In Streitigkeiten über die Angemessenheit des anwaltlichen Honoraranspruches kann der Ausschuss ein Gutachten erstatten, wenn beide Teile (Rechtsanwalt, Rechtsanwalts-Partnerschaft oder RA-GesmbH und Partei) darum ansuchen und zumindest der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwalts-Partnerschaft erklärt, sich dem Gutachten des Ausschusses zu unterwerfen.</p>
<p>(2) Im Falle der Geltendmachung des Honoraranspruches im außerstreitigen Verfahren, bei einer Verwaltungsbehörde oder einem ausländischen Gericht kann der Ausschuss auch auf einseitiges Ersuchen des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwalts-Partnerschaft ein Gutachten abgeben.</p>
<p>§ 30 (1) Der Ausschuss erstattet ferner auf Ersuchen der Gerichte Gutachten über die Angemessenheit des anwaltlichen Honorars und macht Sachverständige für Kostenstreitigkeiten im gerichtlichen Verfahren aus den Mitgliedern der Kostenabteilung namhaft.</p>
<p>(2) Für die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars, insbesondere in Gerichtsverfahren, wird als angemessene Vergütung ein Ansatz gemäß TP 3 RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3 C RATG zuzüglich Einheitssatz (§ 23 RATG) festgesetzt. Für alle sonstigen Leistungen des Sachverständigen wie insbesondere Befundaufnahme oder Teilnahme an Verhandlungen sind die Ansätze des RATG angemessen.</p>
<p>§ 31 Der Ausschuss oder der Präsident können auf Grund eines Schiedsvertrages zur Bestellung eines Schiedsrichters, des Obmannes eines Schiedsgerichtes oder zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes zur Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten, Rechtsanwalts-Partnerschaften, Rechtsanwaltsanwärtlern oder zwischen ihnen und einer Partei angerufen werden.</p>
<p>Rechnungsprüfer</p>
<p>§ 32 Die Plenarversammlung hat alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Wiederwahl von Rechnungsprüfern ist zulässig. Wählbar sind alle in der Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte, die nicht dem Ausschuss dieser Rechtsanwaltskammer angehören. Die Rechnungsprüfer haben den jährlichen Rechnungsabschluss der Kammer (einschließlich Versorgungseinrichtung) zu prüfen und bei der dem Rechnungsjahr folgenden Plenarversammlung Bericht zu erstatten.</p>
<p>Fachsenate</p>
<p>§ 32a (1) Der Ausschuss kann zur wissenschaftlichen Pflege von für den Rechtsanwaltsstand wichtigen Rechtsgebieten, zur Vorbereitung von Gesetzesentwürfen und zur Erstellung von Fachgutachten zu Gesetzesentwürfen (§ 28 Abs 1 lit I RAO), oder zu aktuellen Rechtsfragen Fachsenate einrichten, dies auch gemeinsam mit Kammern anderer rechtsberatender Berufe.</p>
<p>(2) Die Fachsenate sind entweder auf bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Dauer einzurichten. Ihnen kommt nur beratende Funktion zu.</p>
<p>(3) Zum Leiter eines Fachsenates ist entweder ein Mitglied des Ausschusses oder über einstimmigen Beschluss des Ausschusses ein in der Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragener Rechtsanwalt zu bestellen. Zu Mitgliedern von Fachsenaten können Rechtsanwälte sowie Angehörige anderer rechtsberatender und rechtswissenschaftlicher Berufe bestellt werden.</p>
<p>§ 32b Der Leiter eines Fachsenates hat die für dessen Aufgaben erforderlichen Sitzungen anzusetzen; er hat dem Ausschuss mindestens einmal jährlich und bei Beendigung der Tätigkeit des Fachsenates Bericht zu erstatten.</p>
<p>§ 32c Der Ausschuss kann die Tätigkeit eines Fachsenates für beendet erklären und diesen damit auflösen, wenn sein Bestand nicht mehr im Standesinteresse gelegen ist. Ebenso kann ein Fachsenat die Beendigung seiner Tätigkeit beschließen. Wenn der Ausschuss dem darüber erstatteten Bericht nicht spätestens in den nächsten zwei darauf folgenden Ausschuss-Sitzungen widerspricht, ist der Fachsenat auch damit aufgelöst.</p>

Kammeramt	
§ 33	(1) Die Kanzleigeschäfte der Rechtsanwaltskammer werden durch das Kammeramt besorgt.
	(2) Die Organisation des Kammeramtes bestimmt der Ausschuss, soweit sie den Disziplinarrat betrifft, im Einvernehmen mit dem Disziplinarrat.
	(3) Der Ausschuss kann für einzelne Aufgabenbereiche (Plenar- oder Abteilungsangelegenheiten) im Rahmen der Geschäftsverteilung eigene Geschäftsabteilungen im Kammeramt einrichten und für diese verantwortliche Leiter bestellen.
	(4) Dem gesamten Kammeramt steht ein hauptberuflicher Kammeramtsdirektor vor. Für diesen kann ein Stellvertreter bestellt werden, der den Kammeramtsdirektor im Verhinderungsfall vertritt.
	(5) Im Kammeramt ist eine gemeinsame Einlaufstelle für sämtliche Organe der Kammer sowie für den Kammeranwalt und den Disziplinarrat einzurichten.
Listen der Rechtsanwälte - Legitimationen	
§ 33a	(1) Das Kammeramt führt entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses die Listen der Rechtsanwälte, der Rechtsanwalts-Gesellschaften und der Rechtsanwaltsanwärter, sowie die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte.
	(2a) In die Liste der Rechtsanwälte sind insbesondere der Name, der Code, das Geburtsdatum, die Anschrift, der Kanzleisitz, das Eintragungsdatum sowie die Telefon- und Telefaxnummer, sowie Email-Adresse einzutragen.
	(b) In die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte sind insbesondere der Name, der Code, das Geburtsdatum, die Anschrift, der Kanzleisitz in Österreich, das Eintragungsdatum, sowie die Telefon- und Telefaxnummer, Email-Adresse und die Berufsbezeichnung im Herkunftsland sowie die Berufsorganisation, der er im Herkunftsland angehört, einzutragen.
	(3) In die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften sind folgende Angaben einzutragen: (a) Die Art der Gesellschaft und die Gesellschaftsbezeichnung, bei einer Rechtsanwaltspartnerschaft oder RA-GesmbH, deren Firma und FB-Nummer (b) Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Kanzleisitz der zur Vertretung berechtigten Gesellschafter (Rechtsanwälte) sowie Namen, Geburtsdatum und Anschrift der übrigen Gesellschafter; sowie deren aller Emailadressen; (c) Kanzleisitz der Gesellschaft, sowie Telefon- und Telefaxnummer der Gesellschaft.
	(4) In die Liste der Rechtsanwaltsanwärter sind insbesondere der Name, der Code, das Geburtsdatum und die Privatanschrift des Rechtsanwaltsanwärters, sowie Name und Code des ausbildenden Rechtsanwaltes samt Eintritts- und Austrittsdatum des Rechtsanwaltsanwärters sowie das Datum der abgelegten Rechtsanwaltsprüfung einzutragen.
Eintragung in die Rechtsanwaltsliste	
§ 34	(1) Das nach der Rechtsanwaltsordnung vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte abzulegende Gelöbnis ist in die Hand des Präsidenten oder eines Präsidenten-Stellvertreters abzulegen. Im Falle einer Verhinderung kann das Gelöbnis mit Zustimmung des Präsidenten schriftlich geleistet werden.
	(2) Die Ablegung des Gelöbnisses ist zu beurkunden.
§ 35	(1) Der Ausschuss stellt auf Antrag eine amtliche Legitimation für Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Rechtsanwalts-Partnerschaften und RA-GesmbHs aus, welche die Unterschrift des Präsidenten oder eines Präsidenten-Stellvertreters zu enthalten hat.
	(2) Diese amtliche Legitimation muss bei Rechtsanwälten den Namen, den Code, das Geburtsdatum und den Kanzleisitz des Rechtsanwaltes sowie ein Lichtbild mit Unterschrift enthalten. Bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten ist zusätzlich die Berufsbezeichnung im Herkunftsland anzuführen.

	<p>(3) Legitimationen von Rechtsanwalts-Partnerschaften und RA-GesmbHs haben die Firma, den Code, den Kanzleisitz der Gesellschaft und alle Namen der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter (Rechtsanwälte) zu enthalten. Sie ist von allen diesen Rechtsanwälten zu unterfertigen. Jede Gesellschaft kann so viele Legitimationen beantragen, als sie vertretungsbefugte Gesellschafter (Rechtsanwälte) hat</p>
	<p>(4) Die Ausstellung erfolgt gegen Entrichten der Gebühren und (im Falle eines Rechtsanwaltes) Beibringung eines Lichtbildes. Die Legitimation ist vom Rechtsanwalt oder einem vertretungsberechtigten Gesellschafter im Kammeramt zu beheben.</p>
	<p>(5) Sie ist im Falle der Streichung oder Löschung aus der Rechtsanwaltsliste, der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte, oder der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften, im Falle der Auflösung der Niederlassung, sowie im Falle der Verzichtleistung auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft an den Ausschuss zurückzustellen; im Falle der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft, ist die Legitimation für die Dauer der Untersagung im Kammeramt umgehend zu hinterlegen.</p>
	<p>(6) Bei Veränderung der in der Legitimation enthaltenen Angaben des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwaltspartnerschaft ist die Legitimation zur Neuausstellung gegen Entrichtung der Gebühren an den Ausschuss zurückzustellen.</p>
	<p>(7) Im Falle des Verlustes oder Diebstahls einer Legitimation wird eine neue über Antrag gegen Nachweis der polizeilichen Verlust- oder Diebstahlsanzeige ausgestellt. In diesem Fall kann die Legitimation auch vom Kammeramtsdirektor oder dessen Stellvertreter unterfertigt werden.</p>
§ 36	<p>(1) Alle Kammermitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte sind verpflichtet, jede Änderung, insbesondere ihres Namens, ihrer Anschrift, ihres Kanzleisitzes und ihrer Telefon- und Faxnummer dem Ausschuss umgehend mitzuteilen.</p>
	<p>(2) Rechtsanwalts-Gesellschaften (§ 1 a RAO) haben jede Änderung nachstehender Umstände unverzüglich dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien anzumelden:</p> <p>(a) Art der Gesellschaft und die Gesellschaftsbezeichnung, bei einer Rechtsanwaltspartnerschaft und Rechtsanwalts-GmbH die Firma</p> <p>(b) Namen, Anschrift und Kanzleisitz der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen und Anschrift der übrigen Gesellschafter;</p> <p>(c) Kanzleisitz der Gesellschaft sowie Telefon- und Telefaxnummer der Gesellschaft;</p> <p>(d) Alle weiteren Angaben, aus denen hervor geht, dass bei allen Gesellschaftern die Erfordernisse des § 21 c RAO erfüllt sind.</p> <p>Der Anmeldung ist die Erklärung aller Gesellschafter, die Rechtsanwälte sind, anzuschließen, dass sie in Kenntnis ihrer disziplinarischen Verantwortung die Richtigkeit der Anmeldung bestätigen.</p>
Übersiedlung	
§ 37	<p>(1) Kammermitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften mit dem Sitz im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien, welche in den Sprengel einer anderen Rechtsanwaltskammer zu übersiedeln beabsichtigen, haben dies vor dem Vollzug der Übersiedlung unter Bekanntgabe des neuen Kanzleisitzes sowohl dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien, als auch dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel der neu gewählte Kanzleisitz liegt, anzuzeigen.</p>
	<p>(2) Die Anzeige ist bei Rechtsanwälten über Veranlassung des Ausschusses im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen und die Löschung aus der Liste der Rechtsanwaltskammer Wien zu vollziehen.</p>
	<p>(3) Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsgesellschaften, die in den Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien zu übersiedeln beabsichtigen, haben dies vor dem Vollzug der Übersiedlung dem Ausschuss unter Angabe der im § 33a Abs 2 genannten Daten anzuzeigen.</p>

(4) Dieser Anzeige ist die vorgeschriebene Gebühr für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste anzuschließen.

Liste der Rechtsanwaltsanwärter – Legitimationsurkunden

§ 38 (1) Dem Ausschuss obliegt die Oberaufsicht über die Rechtsanwaltsanwärter; der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet, die Voraussetzungen für die Eintragung der RAA, die Art ihrer Verwendung und die Gesetzmäßigkeit der Praxis zu überprüfen, zu diesem Zwecke Erhebungen zu pflegen und gegebenenfalls entsprechende Aufträge zu erteilen.

(2) Findet der Ausschuss, dass bei dem antragstellenden Rechtsanwalt die Voraussetzungen für die Ausbildung eines Rechtsanwaltsanwärters nicht gegeben sind oder die von einem Rechtsanwaltsanwärters zurückgelegte Praxis den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, so hat er im ersten Falle die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter, im zweiten Falle die Praxisbestätigung zu verweigern.

§ 39 Die Anzeigen des Übertrittes eines Rechtsanwaltsanwärters von einem Rechtsanwalt zu einem anderen erledigt in der Regel der Vorsitzende der Abteilung.

§ 40 (1) Auf Antrag des Rechtsanwaltes ist für den bei ihm eingetragenen Rechtsanwaltsanwärters ein Vertretungsausweis (Legitimationsurkunde) auszustellen, der den Namen des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters, den Umfang der Vertretungsbefugnis durch Anführung der gesetzlichen Bestimmungen und die Unterschrift des Rechtsanwaltsanwärters enthält. Beim Ausscheiden des Rechtsanwaltsanwärters aus der bisherigen Verwendung ist die Legitimationsurkunde unverzüglich an den Ausschuss zurückzustellen.

(2) Die Ausstellung einer Legitimationsurkunde zur Vertretung mehrerer Rechtsanwälte ist auch dann unzulässig, wenn diese in Kanzleigemeinschaft stehen oder einer Rechtsanwalts-Gesellschaft angehören.

(3) Im Falle des Verlustes oder Diebstahls der Legitimationsurkunde wird eine neue auf Ansuchen des Rechtsanwaltes gegen Nachweis der polizeilichen Verlust- oder Diebstahlsanzeige ausgestellt. In diesem Fall kann die Legitimation auch vom Kammeramtsdirektor oder dessen Stellvertreter unterfertigt werden.

§ 41 Der Rechtsanwaltsanwärters ist verpflichtet, das Ergebnis der Rechtsanwaltsprüfung und die Eintragung in die Verteidigerliste dem Ausschuss anzuzeigen und nachzuweisen.

Beglaubigungsurkunden

§ 42 (1) Auf Antrag des Rechtsanwaltes, der Rechtsanwalts-Partnerschaft oder der RA-GesmbH kann für die bei diesen angestellten Rechtsanwaltsgehilfen ein Vertretungsausweis (Beglaubigungsurkunde) ausgestellt werden; der Antrag hat die jeweils vom Ausschuss geforderten Angaben zu enthalten und ist vom Rechtsanwaltsgehilfen mitzufertigen. Die Beglaubigungsurkunde hat den Namen des Rechtsanwaltes, der Rechtsanwalts-Partnerschaft der RA-GesmbH und des Rechtsanwaltsgehilfen samt dessen Code und Geburtsdatum zu enthalten. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Beglaubigungsurkunde an den Ausschuss unverzüglich zurückzustellen.

(2) Der Ausschuss führt über die von ihm ausgestellten Beglaubigungsurkunden ein Verzeichnis, in dem der Tag des Beginnes und des Erlöschens des Vertretungsrechtes einzutragen ist.

(3) Im Falle des Verlustes oder Diebstahls der Beglaubigungsurkunde wird eine neue auf Ansuchen des Rechtsanwaltes gegen Nachweis der polizeilichen Verlust- oder Diebstahlsanzeige ausgestellt. In diesem Fall kann die Legitimation auch vom Kammeramtsdirektor oder dessen Stellvertreter unterfertigt werden.

Kammerkommissär (für Rechtsanwälte) ²

§ 43 (1) Die zuständige Abteilung des Ausschusses hat einem Rechtsanwalt in den Fällen des 34 Abs 1 und 2 RAO einen Kammerkommissär zu bestellen, der als Organ der Rechtsanwaltskammer tätig wird. Ihm ist eine Amtsbestätigung über seine Bestellung auszustellen.

(2) Wenn der Rechtsanwalt im Firmenbuch eingetragen ist, so ist die Bestellung des Kammerkommissärs über Mitteilung der Rechtsanwaltskammer von Amts wegen an das Firmenbuch zu melden. Ebenso hat die Meldung nach Beendigung der Bestellung über Mitteilung der Rechtsanwaltskammer zu erfolgen.

(3) Die Bestellung und Enthebung des Kammerkommissärs ist auf der Website der Rechtsanwaltskammer Wien unverzüglich und allgemein zugänglich bekanntzumachen.

(4) Wenn ein anderer Rechtsanwalt innerhalb einer Woche nach dem Eintritt des Erlöschens oder Ruhens bei der Rechtsanwaltskammer anzeigt, dass er die ansonsten einem Kammerkommissär zukommenden Aufgaben (gem. § 34a Abs 2 RAO) wahrnehmen wird, und seitens des Ausschusses keine Gründe bekannt sind, die dagegensprechen, hat eine Bestellung eines Kammerkommissärs zu unterbleiben. Ein bereits bestellter Kammerkommissär ist in diesem Fall zu entheben. Dem an die Stelle des Kammerkommissärs eintretenden Rechtsanwalt kann eine Bescheinigung seiner Funktion (gem. § 34a Abs 5 erster Satz RAO) ausgestellt werden.

(5) Die Bestellung zum Kammerkommissär kann von einem Rechtsanwalt nur aus den in § 10 Abs 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz RAO angeführten Gründen oder wegen Befangenheit abgelehnt werden.

(6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein Kammerkommissär von seiner Funktion zu entheben.

(7) Sind die einem Kammerkommissär zukommenden Aufgaben (§ 34a Abs 2 RAO) erfüllt, ist der Kammerkommissär auf Antrag zu entheben, wobei die Gründe für die Enthebung im Antrag zu bescheinigen sind.

Mittlerweiliger Substitut (für Rechtsanwälte)

§ 43a (1) Bei vorübergehender Hinderung an der Berufsausübung aufgrund von Erkrankung oder einer Abwesenheit, ist ein mittlerweiliger Substitut durch die zuständige Abteilung des Ausschusses zu bestellen, wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen solchen namhaft macht. Im Falle der Bestellung ist dem mittlerweiligen Substituten eine Amtsbestätigung über die Bestellung auszustellen.

(2) Die Bestellung und Enthebung des mittlerweiligen Substituten ist auf der Website der Rechtsanwaltskammer Wien unverzüglich und allgemein zugänglich bekanntzumachen.

(3) Ergibt sich im Rahmen der Tätigkeit eines mittlerweiligen Substituten im Interesse des betroffenen Rechtsanwaltes oder seiner Mandanten die Notwendigkeit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 34a Abs 2 letzter Satz RAO, so ist der mittlerweilige Substitut auf seinen Antrag hin auch zum Kammerkommissär zu bestellen.

(4) Die Bestellung zum mittlerweiligen Substitut kann von einem Rechtsanwalt nur aus den in § 10 Abs 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz RAO angeführten Gründen oder Befangenheit abgelehnt werden.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein mittlerweiliger Substitut von seiner Funktion zu entheben

(6) Sind die Voraussetzung für einen mittlerweiligen Substituten nicht mehr gegeben, ist der mittlerweilige Substitut auf Antrag zu entheben, wobei die Gründe für die Enthebung im Antrag zu bescheinigen sind.

² für Bestellungen eines mittlerweiligen Stellvertreters bis 31.12.2016 sind die Regelungen der GeO 2016 § 43 anzuwenden

Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe und Amtsverteidigung

§ 44 (1) Der Ausschuss hat im Falle der Bewilligung der Verfahrenshilfe, die die Beigebung eines Rechtsanwaltes in den im Gesetze vorgesehenen Fällen einschließt, sowie im Falle der Bewilligung der Amtsverteidigung in den im Gesetze vorgesehenen Fällen, einen Rechtsanwalt zu bestellen.

(1a) Auf Antrag einer zahlungsfähigen Partei kann der Ausschuss einen Rechtsanwalt als Vertreter gemäß § 10 Abs. 3 RAO bestellen, sofern der Antragsteller bescheinigt, dass mindestens drei Rechtsanwälte die Übernahme seiner Vertretung in der im Antrag bezeichneten Rechtssache nicht freiwillig übernommen haben.

Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten sowie der Präsidenten-Stellvertreter und umfasst die Vertretung der Partei in der im Antrag bestimmten Rechtssache.

Der bestellte Rechtsanwalt muss diese Vertretung übernehmen, sofern die Vertretungsgebühr sichergestellt ist.

(2) Müsste der bestellte Rechtsanwalt außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes 1. Instanz, wo er seinen Kanzleisitz hat, tätig werden oder ist der Partei, die sich außerhalb dieses Sprengels aufhält, die Zureise zu einem bestellten Rechtsanwalt für eine notwendige mündliche Aussprache wegen unüberwindlicher Hindernisse oder hoher Kosten unzumutbar, so hat der Ausschuss der nach dem Ort der vorzunehmenden Tätigkeit bzw. nach dem Aufenthaltsort der Partei zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Antrag des bestellten Rechtsanwaltes oder der Partei hiezu einen Rechtsanwalt zu bestellen, der im Sprengel des Gerichtshofes 1. Instanz, wo dieser Ort liegt, seinen Kanzleisitz hat.

(3) Von jeder Bestellung hat der Ausschuss in den Fällen des Abs 1 das benachrichtigende Gericht, in den Fällen des Abs 2 das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz geführt wird, oder, falls der bestellte Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht einzuschreiten hat, dieses zu verständigen.

§ 45 (1) Die Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung im Sinne des § 44 hat innerhalb der im Kammersprengel ansässigen Rechtsanwälte in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen. Dabei werden drei getrennte Listen (Turnusläufe) geführt für Bestellungen für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, für Strafsachen sowie für Zivilsachen einschließlich Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden.

(2) Wenn der an die Reihe kommende Rechtsanwalt gesetzlich berechtigt ist, die Vertretung in dem besonderen Falle abzulehnen, ist der nächste alphabetisch folgende Rechtsanwalt zu bestellen; in diesem Fall ist dem übergangenen Rechtsanwalt die nächstfolgende Vertretung zuzuteilen, soweit er noch keine verrechenbaren Leistungen erbracht hat.

(3) Besonders umfangreiche Vertretungen, insbesondere Hauptverhandlungen von mindestens dreitägiger Dauer in Strafsachen sind mehrfach anzurechnen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, ab welchem dem RA ein Vergütungsanspruch zusteht (§ 16 Abs 4 RAO). In solchen Fällen können auch mehrere Rechtsanwälte zur gemeinsamen Vertretung bestellt werden, wobei die alphabetische Reihenfolge einzuhalten ist.

§ 46 Wählt eine Partei, welcher Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebung eines Rechtsanwaltes vom Gericht bewilligt worden ist, einen Rechtsanwalt mit dessen Zustimmung, ist diese Vertretung auf den nächsten Fall der alphabetischen Zuteilung des Rechtsanwaltes anzurechnen, sofern dieser gemäß §§ 45 oder 45 a RAO bestellt wurde.

§ 47 (1) Im Falle der Verhinderung hat der bestellte Rechtsanwalt für seine Stellvertretung rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

(2) Ein Rechtsanwalt kann die einem anderen Rechtsanwalt zugewiesene Vertretung im Rahmen der Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung an dessen Stelle oder als Substitut übernehmen. Hierdurch wird an der Reihenfolge der Bestellungen nichts geändert.

(3) Hat jedoch ein Rechtsanwalt infolge einer Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung mehrere Klagen zu überreichen oder mehrere Rechtsstreite zu führen, zählt diese

	Bestellung für so viele Fälle, wie Rechtsstreite geführt werden, wobei Wiedereinsetzungs- und Zwischenstreitigkeiten nicht gesondert gezählt werden.
§ 48	Der Umfang der Bestellung richtet sich nach dem Beschluss des Gerichtes, mit dem Verfahrenshilfe bzw. die Beigebug eines Rechtsanwaltes bewilligt wurde.
§ 49	<p>(1a) Die Mitglieder des Ausschusses, des Disziplinarrates, der Kammeranwalt und seine Stellvertreter und die Anwaltsrichter beim Obersten Gerichtshof) sind für die Dauer der Ausübung des Mandates von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigungssachen befreit. Sofern die oben beschriebenen Funktionen und Aufgaben von einem Rechtsanwaltsanwärter erfüllt werden, ist für die Dauer seiner Tätigkeit im Ausschuss oder Disziplinarrat dessen Ausbildungsrechtsanwalt zu fünfzig Prozent von der Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe befreit.</p> <p>(1b) Kammermitglieder, die im Interesse der Rechtsanwaltskammer andere ehrenamtliche Funktionen ausüben, die nach Art und Umfang Funktionen wie oben dargestellt entsprechen, können auf Dauer der Ausübung dieser Funktionen von der zuständigen Abteilung des Ausschusses von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigungssachen befreit werden.</p> <p>(2) Rechtsanwälte, die das Pensionsantrittsalter erreicht und in das System Versorgungseinrichtung, Teil A ALT optiert haben, sind von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigungssachen befreit.</p> <p>(3) Der Ausschuss hat über Antrag Rechtsanwälte, die durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder aus anderen erheblichen Gründen bei der Berufsausübung ernstlich behindert sind, für die Dauer dieser Behinderung oder für den Einzelfall von der zukünftigen Bestellung in Verfahrenshilfesachen zu befreien. Als erheblicher Grund ist insbesondere auch die Geburt eines Kindes oder die Annahme eines Kindes an Kindes Statt anzusehen, wobei die Befreiung diesfalls abhängig von den Umständen des Einzelfalls bis zu einer Dauer von drei Jahren ab der Geburt des Kindes oder der Annahme an Kindes Statt erfolgen kann, wobei auch eine Enthebung aus bereits laufenden Verfahrenshilfesachen möglich ist.</p>
§ 50	<p>(1) Die zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwälte sind verpflichtet, unverzüglich nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, jedenfalls aber bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres für die Zeit des vorangegangenen Kalenderjahres Kostennoten an den Ausschuss zu legen.</p> <p>Die zum Amtsverteidiger bestellten Rechtsanwälte sind bei Uneinbringlichkeit ihres Entlohnungsanspruches verpflichtet, unverzüglich nach Ausschöpfung der ihnen zur Hereinbringung des Entlohnungsanspruches zumutbaren Schritte, Kostennoten unter Nachweis der von ihnen getätigten Hereinbringungsschritte an den Ausschuss zu legen.</p> <p>(2) Sofern der Rechtsanwalt gemäß § 16 Abs 4 RAO einen Vergütungsanspruch behauptet, hat er in seiner Kostennote Leistungen, für die ein Vergütungsanspruch nach § 16 Abs 4 RAO gebührt, gesondert auszuweisen. Über seinen Antrag ist dieses Honorar vom Ausschuss nach Vorlage der Kostennote zu bevorschussen bzw. auszuzahlen, sobald die Vergütung mit rechtskräftigem Bescheid festgesetzt wurde.</p> <p>(3) Sofern der bestellte Rechtsanwalt einen Entlohnungsanspruch gemäß § 16 Abs 2 RAO hat oder von wem immer eine Entlohnung oder Vergütung für seine Tätigkeit erhält, sind die gemäß Abs 2 bezogenen Beträge bis zum Ausmaß der tatsächlich bezogenen Entlohnung oder Vergütung zurückzuzahlen.</p>
Ausfertigung der Entscheidungen und Urkunden	
§ 51	<p>(1) Die Urschrift der Bescheide des Ausschusses oder einer Abteilung ist vom Vorsitzenden und dem mit der Berichterstattung betrauten Mitglied zu unterschreiben.</p> <p>(2) Die Ausfertigung der Beschlüsse über die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste, die Praxisbestätigung der Rechtsanwaltsanwärter und Rückstandsausweise sind vom Präsidenten oder einem Präsidenten-Stellvertreter eigenhändig zu unterschreiben.</p> <p>Vertragsurkunden sind vom Präsidenten, einem Präsidenten-Stellvertreter oder vom Kammeramtsdirektor im Umfang der ihm erteilten Ermächtigung eigenhändig zu unterschreiben.</p> <p>(3) Alle anderen Ausfertigungen werden im Namen des Präsidenten oder des zuständigen Präsidenten-Stellvertreters vom Kammeramtsdirektor oder dessen Stellvertreter mit dem Beisatz „für die Richtigkeit der Ausfertigung der Kammeramtsdirektor“, falls sie in den Aufgabenbereich der Geschäftsabteilung</p>

(§ 33 Abs 3) fallen, vom Leiter der Geschäftsabteilung mit dem Beisatz „für die Richtigkeit der Ausfertigung der Leiter der Geschäftsabteilung“ unterschrieben.

(4) Die Erledigung der Korrespondenz kann dem Kammeramtsdirektor oder dessen Stellvertreter vom Ausschuss übertragen werden.